

Verkündungsblatt

5/2004

**Ausgabedatum:
25.08.2004**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Grundordnung der Universität Hannover

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Senats der Universität Hannover

Seite 5

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.07.2004 (22 C - 70022/4) gemäß §§ 41 Abs. 1, 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Grundordnung der Universität Hannover genehmigt. Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Grundordnung der Universität Hannover

Präambel

Die Universität Hannover versteht sich als Gemeinschaft zur Pflege von Wissenschaft und Kunst in humanistischer Tradition. Sie fördert die Freiheit von Forschung und Lehre in Verantwortung für deren Folgen. Die Universität setzt sich ein für Frieden, internationale Verständigung, Gleichstellung und eine nachhaltige Entwicklung.

§ 1 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen nehmen an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten. ²Er wählt die Mitglieder des Hochschulrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 2 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören neben den gesetzlichen Mitgliedern zwei nebenamtliche bzw. nebenberufliche Mitglieder an.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt. ²Der Senat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen den Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Findungskommission; der Hochschulrat wählt zwei Mitglieder; das Fachministerium benennt ein Mitglied mit beratender Stimme. ³Beabsichtigt der Senat eine Wiederwahl, kann er im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von der Einsetzung einer Findungskommission absehen.

(3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Universität sowie die mit dem Fachministerium und den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 3 Gliederung der Universität

(1) ¹Die Universität ist in Fakultäten gegliedert, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet. ²Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ³Die Mitglieder des Dekanats nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. ⁴Der Fakultätsrat beschließt die Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie gegebenenfalls die Habilitationsordnung der Fakultät.

(2) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare bzw. Lehrstühle entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(3) ¹Für Beschlüsse über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren kann das Präsidium Gemeinsame Fakultäten bilden. ²Der Rat einer Gemeinsamen Fakultät ist wie ein Fakultätsrat zusammengesetzt; er wird von den Mitgliedern der beteiligten Fakultätsräte nach Gruppen gewählt und wählt einen Vorsitz.

(4) ¹Für Daueraufgaben, die nicht von der Verwaltung oder den Fakultäten wahrgenommen werden, können gemäß Absatz 1 Satz 1 Zentrale Einrichtungen gebildet werden. ²Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 4 Dekanate

(1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, ein weiteres gewähltes Mitglied an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenamtlich bzw. nebenberuflich wahr.

(2) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5 Amtszeiten und Wahlen

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats und die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Mitglieder der übrigen Organe und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.
- (2) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung ihrer Nachfolger im Amt. ³Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹In Organen und Gremien haben die Mitglieder aller Gruppen dieselben Rechte und Pflichten; dies gilt nicht bei Promotions- und Habilitationsverfahren. ²Alle Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ³Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ⁴Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (3) ¹Organe und Gremien geben sich Geschäftsordnungen. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.
- (4) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (5) ¹Das Präsidium und die Dekanate tagen in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die übrigen Organe tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; zu einzelnen Tagesordnungspunkten können sie die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten, insbesondere die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 7 Berufungen

- (1) Die folgenden Vorschriften gelten für die Berufung von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt; die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ³Auswärtige Mitglieder sind zulässig.
- (3) ¹Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu, das die wesentlichen Unterlagen an alle Senatsmitglieder versendet und ihnen Einsicht in die vollständigen Unterlagen gewährt. ²Der Senat beschließt seine Stellungnahme im Umlaufverfahren, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht. ³Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag.

§ 8 Angelegenheiten der Studierenden

- (1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Universität, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.
- (2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Universität fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.
- (4) Die Universität ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Frauenförderplan.
- (2) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. ²Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte wählen.

(3) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten eine Ordnung für den besonderen Einigungsversuch.

§ 10 Honorarprofessuren

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ²Diese müssen in der Forschung ausgewiesen und geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken. ³Sie sollen mindestens fünf Jahre an der Universität gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Universität sein.

§ 11 Ehrenpromotion

¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann ein Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. ²Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

§ 12 Ehrungen der Universität

(1) Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren der Universität und Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Universität; zu den wesentlichen Verdiensten zählen auch Zuwendungen.

(2) Das Präsidium kann die Ehrungen nach Absatz 1 und nach den §§ 10 und 11 mit Zustimmung des Senats widerrufen, wenn sich die geehrte Person als unwürdig erwiesen hat.

§ 13 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Am selben Tag treten die bisherige Grundordnung sowie die übrigen Satzungen und Beschlüsse der Universität, soweit sie dieser Grundordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.07.2004 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Senats der Universität Hannover

Gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover hat der Senat am 21.07.2004 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einladung

(1) ¹Der Senat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.

(2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. ²Bei Berufungen versendet das Präsidium eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie die Gutachten.

(3) Auf Antrag des Senats lädt das Präsidium Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Präsidium einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

(1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie, jeweils auf Antrag eines Senatsmitglieds, das Stimmverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Senatsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Senatsmitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Senat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

(3) ¹Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(4) ¹Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Senats sinngemäß. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. ³Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. ⁴Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. ⁵Die Senatsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.